

Fortgeltung des Wirtschaftsplanes

Beigesteuert von Administrator
Freitag, 4. August 2017

Ein Beschluss $\frac{1}{4}$ ber die generelle Fortgeltung eines beschlossenen Wirtschaftsplans bis zum Beschluss $\frac{1}{4}$ ber einen neuen Wirtschaftsplan ist mangels Beschlusskompetenz der Wohnungseigent $\frac{1}{4}$ mer nichtig. Zul $\frac{1}{4}$ ssig ist insoweit lediglich die Beschlussfassung $\frac{1}{4}$ ber die Fortgeltung im neuen Wirtschaftsjahr.
(AG Hamburg-Blankenese, Urteil vom 01.04.2015 -539 C 26/14, ZMR 2017, 98)